

Erght an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3194

Datum
 07.03.2017

RUNDSCHREIBEN 028/2017

Lebensmittelrecht	Codex	
Betrifft: Codex B 1 „Trinkwasser“ - Änderungen und Neufassung des Anhangs 7		Frist:
Kurzinfo:		

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Änderungen im Absatz 8.3.3 und die Neufassung des Anhangs 7 im Kapitel B 1 „Trinkwasser“ bekanntgegeben.

<p>Alt 8.3.3 Radioaktivität</p> <p>Die Radioaktivität ist durch die Indikatorparameter Tritium und Gesamtrichtdosis mit den Werten von 100 Bq/l bzw. 0,10 mSv/Jahr geregelt. Die Gesamtrichtdosis gilt für die Summe der Dosisbeiträge aller künstlichen und natürlichen Radionuklide mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und Radon-Zerfallsprodukten. Die Ermittlung der Gesamtdosis kann nach ÖNORM S 5251 "Bestimmung und Bewertung der Gesamtdosis durch Radionuklide im Trinkwasser" erfolgen. Bei einer Überschreitung der Indikatorparameterwerte ist deren Ursache zu prüfen. Bei einer 10-fachen Überschreitung</p>	<p>Neu 8.3.3 Radioaktivität</p> <p>Die Radioaktivität ist durch die Indikatorparameter Radon, Tritium und Richtdosis mit den Werten von 100 Bq/l, 100 Bq/l bzw. 0,10 mSv geregelt. Die GesamtRichtdosis gilt für die Summe der Dosisbeiträge aller künstlichen und natürlichen Radionuklide mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten. Als langlebige Radonzerfallsprodukte und somit zu berücksichtigen sind Blei-210 und Polonium-210. Unter Richtdosis versteht man die effektive Folgedosis, die aus der Aufnahme von Radionukliden mit Wasser für den menschlichen Gebrauch während eines</p>
---	---

der festgelegten Indikatorparameterwerte (d.h. 1000 Bq/l bzw. 1 mSv/Jahr) sind geeignete Abhilfemaßnahmen sowie eine angemessene Frist für deren Umsetzung zu empfehlen. Als geeignete Maßnahmen sind in erster Linie der Verzicht auf die Verwendung des Wassers oder das Mischen des Wassers mit unbelastetem Wasser anzusehen. Eine Aufbereitung, die mit einer Aufkonzentrierung von Radioaktivität (z.B. in Filtern, Schlämmen) verbunden ist, sollte aufgrund des anfallenden radioaktiven Abfalls, der mit einer aufwändigen Entsorgung verbunden sein kann, nur in Ausnahmefällen empfohlen werden.

Radon und Radon-Zerfallsprodukte sind in die Gesamtrichtdosis nicht einbezogen. Bei Radonwerten von über 1000 Bq/l sowie bei Werten von über 1 Bq/l für Polonium-210 bzw. über 2 Bq/l für Blei-210 sind geeignete Abhilfemaßnahmen im obigen Sinn sowie eine angemessene Frist für deren Umsetzung zu empfehlen.

Jahres resultiert. Die Ermittlung der ~~Gesamt~~**Richtdosis** kann **erfolgt** nach ÖNORM S 5251 "Bestimmung und Bewertung der durch Radionuklide im Trinkwasser".

~~Bei einer Überschreitung~~ **Gemäß § 5 Z 76 TWV sind bei 10-facher Überschreitung** der Indikatorparameterwertes **für die Radioaktivität unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, insbesondere die Abnehmer zu informieren und auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf radioaktive Stoffe hinzuweisen.**

~~ist deren Ursache zu prüfen. Bei einer 10-fachen Überschreitung der festgelegten Indikatorparameterwerte (d.h. 1000 Bq/l bzw. 1 mSv/Jahr) sind geeignete Abhilfemaßnahmen sowie eine angemessene Frist für deren Umsetzung zu empfehlen.~~

Als geeignete Maßnahmen sind in erster Linie der Verzicht auf die Verwendung des Wassers oder das Mischen des Wassers mit unbelastetem Wasser anzusehen. Eine Aufbereitung, die mit einer Aufkonzentrierung von Radioaktivität (z.B. in Filtern, Schlämmen) verbunden ist, sollte aufgrund des anfallenden radioaktiven Abfalls, der mit einer aufwändigen Entsorgung verbunden sein kann, nur in Ausnahmefällen empfohlen werden.

Bis zur 10-fachen überschreitung der Indikatorparameterwerte für die Radioaktivität brauchen keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Die Indikatorparameterwerte für Radioaktivität sind nur einmalig zu ermitteln sofern keine Änderungen an der Wasserversorgungsanlage, die eine relevante Erhöhung der Radioaktivität bewirken können, vorgenommen werden.

~~Bei Radon und Radon-Zerfallsprodukte sind in die Gesamtrichtdosis nicht einbezogen. Bei Radonwerten von über 1000~~

	<p>Bq/l sowie bei Werten von über 1 Bq/l für Polonium-210 bzw. über 2 Bq/l für Blei-210 sind geeignete Abhilfemaßnahmen im obigen Sinn sowie eine angemessene Frist für deren Umsetzung zu empfehlen.</p> <p>Bei Radon ist jedoch ab einer Konzentration von 500 Gq/l einmalig ein Jahrgang durch zusätzliche, vierteljährliche Untersuchungen zu ermitteln und zu prüfen, ob der Wert von 1000 Bq/l im Jahresverlauf eingehalten wird.</p> <p>Aufgrund der Flüchtigkeit von Radon ist bei der Probenahme darauf zu achten, dass gasdichte Gefäße verwendet und luftblasenfrei gefüllt werden. Das Datum und die genaue Uhrzeit der Probennahme sind zu notieren.</p>
--	--

Der Anhang 7 „Stoffe zur Aufbereitung von Trinkwasser“ wurde zur Gänze erneuert und liegt als Beilage 2 bei.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 Änderung 8.3.3 B2 Anhang 7
--------------------------	---

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin